Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (kantonales Bürgerrechtsgesetz; KBüG; BR 130.100)

Erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... **3**

2 Die wichtigsten Änderungen ... **3**

2.1 Kommunale und kantonale Wohnsitzfristen bei ausländischen Personen ... 3

2.2 Übernahme der bundesrechtlichen Terminologie betreffend die Eignungsvoraussetzungen (materielle Einbürgerungsvoraussetzungen) ... 5

2.3 Schriftliche Sprachfähigkeiten ... 6

2.4 Erleichterungen für Schweizerinnen und Schweizer ... 7

2.5 Abweichungen von den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen ... 7

2.6 Verdienst um die Öffentlichkeit ... 8

2.7 Privilegierte Einbürgerung ... 9

2.8 Formeller Aufbau des Gesetzes ... 9

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen ... **10**

4 Personelle und finanzielle Auswirkungen ... **10**

4.1 Für den Kanton ... 10

4.2 Für die Bürgergemeinden oder politischen Gemeinden ... 10

5 Gute Gesetzgebung ... **10**

1 Ausgangslage

Bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern ist der Kanton Graubünden zur alleinigen Regelung des Erwerbs und Verlust des hiesigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts berechtigt. Im massgebenden kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG; BR 130.100) legt er auch die Voraussetzungen fest, unter welchen Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Verfahren die genannten Bürgerrechte erwerben können. Dabei hat der Kanton die gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom Bund statuierten Mindestvorschriften zu beachten. Keine Regelungskompetenz kommt dem Kanton beim Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung, Heirat und Adoption zu (Art. 38 Abs. 1 BV). In diesem Bereich erwerben ausländische Personen die Bürgerrechte im Rahmen der erleichterten Einbürgerungen und haben dort die abschliessend vom Bund festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Am 20. Juni 2014 nahm das eidgenössische Parlament die Vorlage betreffend die Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0) an. Der Erlass wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten und enthält verschiedene Punkte, welche eine Anpassung in der kantonalen Gesetzgebung bedingen. Inhaltlich am stärksten macht sich dies im Bereich der kommunalen Wohnsitzfristen bemerkbar. Dagegen gehen die vom Bund neu spezifizierten Einbürgerungskriterien grundsätzlich nicht über diejenigen des aktuellen kantonalen Gesetzes hinaus. Die Ausnahme betrifft die Fähigkeit, sich auch schriftlich in einer Landessprache verständigen zu können. Im Rahmen der im Entwurf vorliegenden Totalrevision wird gleichzeitig den in der Praxis erkennbar gewordenen Bedürfnissen Rechnung getragen, womit unter anderem Lücken geschlossen werden. Schliesslich soll das Gesetz einer einfacher zugänglichen Systematik folgen.

2 Die wichtigsten Änderungen

2.1 Kommunale und kantonale Wohnsitzfristen bei ausländischen Personen

Aktuell beschränkt sich der Bund darauf, die Wohnsitzerfordernisse für die in der Schweiz verbrachte Zeit zu definieren. Die Kantone sind demnach bei der Festlegung der kantonalen und/oder kommunalen Wohnsitzfristen frei. Dies führt zu erheblichen Unterschieden. Mit dem Ziel, der gestiegenen Mobilität der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen, wird diesbezüglich im revidierten Bürgerrechtsgesetz des Bundes (nBüG) eine Harmonisierung angestrebt. Gemäss Art. 18 Abs. 2 nBüG müssen die Wohnsitzfristen auf Kantons- und Gemeindestufe demnach minimal zwei Jahre betragen, dürfen aber deren fünf nicht überschreiten. Dabei ist es grundsätzlich möglich, nur die ununterbrochen vor Gesuchseinreichung in der Bürgergemeinde verbrachte Aufenthaltsdauer an die Fristen anzurechnen. Im Kanton Graubünden stellt diese Regelung vor allem auf Gemeindestufe einen erheblichen Eingriff dar. Zurzeit können die Bürgergemeinden die Aufenthaltsdauer von minimal vier Jahren auf bis zu zwölf Jahre anheben, wobei die letzten beiden Jahre jeweils unmittelbar vor der Gesuchseinreichung zu erfüllen sind (Art. 11 Abs. 1 und 2 KBüG). Die kürzeste dem Kanton bekannte Ge-

meindefrist beträgt sechs Jahre, so beispielsweise in Chur, Domat/Ems, Davos und St. Moritz. In kleineren Gemeinden sind dagegen vielfach zwölf Jahre vorgesehen. Die kantonale Aufenthaltsdauer beträgt zurzeit sechs Jahre, drei davon in den letzten fünf Jahren (Art. 6 KBüG). Bei dieser Ausgangslage erscheint es sachgerecht, den bundesrechtlich eingeräumten Rahmen voll auszuschöpfen und eine Mindestwohnsitzfrist von gesamthaft fünf Jahren in der Einbürgerungsgemeinde zu verlangen (Art. 4 Abs. 1 nKBüG). Dass die letzten zwei Jahre dabei unmittelbar vor der Gesucheinreichung zu liegen haben, sichert wie bis anhin den Aktualitätsbezug, ohne den die Integrationsvoraussetzungen nicht sinnvoll geprüft werden können. Die Bürgergemeinden können diese Voraussetzung ihrerseits verschärfen, indem sie den geforderten Aktualitätsbezug von zwei auf die gesamte Laufzeit der Minimalwohnsitzdauer, nämlich fünf Jahre, ausdehnen. Bei Einbürgerungswilligen, die insgesamt zwölf Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben, muss es aber in jedem Fall genügen, wenn der entscheidende Zuzug zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung stattgefunden hat (Art. 4 Abs. 2 nKBüG). Mittels einer dergestalt gezogenen absoluten Grenze werden stossende Ergebnisse verhindert. Solche würden sich zwangsweise ergeben, wenn auch bei Personen mit allenfalls sehr langem, aber etappenweise verbrachtem Aufenthalt ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt vor Einreichung des Gesuchs verlangt würde.

Aufgrund der kürzeren Fristen und dem auf die Integration gelegten Fokus besteht kein Grund mehr, besondere Wohnsitzregelungen für rein ausländische Ehepaare vorzusehen. Bislang kann die Gattin oder der Gatte von verkürzten Wohnsitzfristen profitieren, wenn die oder der andere die ordentliche Aufenthaltsdauer erfüllt; dauert die Ehe mindestens fünf Jahre, genügen vier Jahre Wohnsitz in der Einbürgerungsgemeinde (Art. 7 Abs. 1 KBüG). Bei ausländischen Personen, welche in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer leben, rechtfertigt sich eine zeitliche Privilegierung aber weiterhin. In diesen Konstellationen gilt es nämlich eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu von mit Schweizerinnen und Schweizern verheirateten Ausländerinnen und Ausländern zu vermeiden. Letztere können das schweizerische Staatsbürgerrecht im bundesrechtlich geregelten Verfahren der erleichterten Einbürgerung erwerben. Dies hat zur Folge, dass die Gesuchstellenden keinerlei kantonale oder kommunale Wohnsitzfristen zu erfüllen haben. Es genügt, dass der neben einer dreijährigen Ehe geforderte Aufenthalt von fünf Jahren irgendwo in der Schweiz verbracht wird Art. 9 Abs. 1 nBüG. Demgegenüber hat die Einbürgerung von in eingetragener Partnerschaft mit Schweizerinnen und Schweizern lebenden ausländischen Personen im ordentlichen Verfahren zu erfolgen. Neben den Mindestvorschriften des Bundes sind daher auch noch die kantonalen und kommunalen Bestimmungen und Fristen zu beachten. Die gemäss Art. 4 Abs. 3 nKBüG auf kommunaler Ebene verlangten vier Jahre Wohnsitz stellen im Vergleich zur erleichterten Einbürgerung zwar weiterhin eine Verschärfung dar. Umgekehrt erfolgt die Einbürgerung auch in der Wohnsitzgemeinde und nicht wie bei der erleichterten Einbürgerung am Heimatort des Ehegatten. Die Integration muss sich insofern grundsätzlich am Einbürgerungsort manifestieren, was einen erhöhten Zeitbedarf rechtfertigt.

Neue Wohnsitzfristen für Ausländerinnen und Ausländer (nKBüG, nBüG)

Gesuchstellende	Ordentliche Einbürgerung		Erleichterte Einbürgerung	
	nKBüG (kommunal/kantonal)	**nBüG (in der Schweiz)**	**nKBüG (kommunal/kantonal)**	**nBüG (in der Schweiz)**
Einzelpersonen	fünf Jahre in der Gemeinde; zwei davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (Art. 4)	zehn Jahre in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 lit. b)	kein Anwendungsfall	Anwendung nur in Spezialfällen (z.B. Schweizer Grosseltern; Art. 20 ff.)
rein ausländische Ehen / eingetragene Partnerschaften	Fristen wie bei Einzelperson	Fristen wie bei Einzelperson	kein Anwendungsfall	kein Anwendungsfall
schweizerisch-ausländische Ehen	kein primärer Anwendungsfall	kein primärer Anwendungsfall	kein Anwendungsfall	fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz; ein Jahr davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (bei mindestens dreijähriger Ehe; Art. 21 Abs. 1)
schweizerisch-ausländische eingetragene Partnerschaften	vier Jahre in der Gemeinde, zwei davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (Art. 4 Abs. 3)	fünf Jahre in Wohnsitz in der Schweiz; ein Jahr davon unmittelbar vor Gesuchseinreichung (bei mindestens dreijähriger eingetragener Partnerschaft; Art. 10 Abs. 1)	kein Anwendungsfall	kein Anwendungsfall

2.2 Übernahme der bundesrechtlichen Terminologie betreffend die Eignungsvoraussetzungen (materielle Einbürgerungsvoraussetzungen)

Mit dem revidierten Bürgerrechtsgesetz des Bundes werden die Eignungsvoraussetzungen (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Verständigung in einer Landessprache in Wort und Schrift, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung und Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau/des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder; Art. 12 nBüG) erstmals auch auf Bundesstufe näher präzisiert. Dabei wird der Integrationsbegriff aus dem Ausländerrecht übernommen. Damit sollen Verständnisschwierigkeiten, die sich aus einer unterschiedlichen Verwendung derselben Schlüsselbegriffe ergeben können, vermieden werden. Diese Zielsetzung wird sinnvollerweise auch im Verhältnis des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zum Bürgerrechtsgesetz des

Bundes berücksichtigt. So sind jeweils eine kommunale, kantonale und eidgenössische Behörde im gleichen Einbürgerungsverfahren involviert. Deren Aufgabestellung lässt sich durch eine einheitliche Sprachregelung erheblich erleichtern. Demnach kommt es in der vorliegenden Totalrevision zu einer terminologischen Übernahme der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen des nBüG. Die vom Bundesrecht unabhängige Bedeutung der kantonalrechtlichen Regelung wird damit aber nicht in Frage gestellt. Dies ist auch daran ersichtlich, dass die Begriffe teilweise ergänzt und auf die kantonalen sowie kommunalen Begebenheiten angepasst werden. Dadurch wird unterstrichen, dass es – abgesehen von den auch auf Kantonsstufe zu fordernden schriftlichen Sprachkenntnissen – inhaltlich zu keiner Veränderung der bisherigen von ausländischen Bewerberinnen und Bewerber zu erfüllenden materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen kommen soll.

2.3 Schriftliche Sprachfähigkeiten

Der sprachlichen Integration kommt eine Schlüsselfunktion bei der Eingliederung der ausländischen Wohnbevölkerung in die hiesige Gesellschaft zu. Sie ermöglicht die Interaktion mit den Einheimischen und erleichtert die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Bei der geforderten Sprachkompetenz stellt der Bund auf Kenntnisse einer Landessprache ab. Dies ist ebenfalls im Kanton der Fall, indem bislang das Vertrautsein mit einer Kantonssprache verlangt wird (Art. 3 Abs. 2 lit. b KBüG). In Respektierung der Mehrsprachigkeit unseres Kantons spielt es bei der sprachlichen Integration keine Rolle, ob die Sprachkompetenzen in Deutsch, Rätoromanisch oder Italienisch vorhanden sind. An diesem Grundsatz wird im vorliegenden Entwurf festgehalten. Sollte es Einbürgerungswilligen für einmal tatsächlich nicht möglich sein, sich mit der Wohnbevölkerung des Einbürgerungsortes zu verständigen, da Letztere einzig einer anderen Kantonssprache mächtig sind, so ist nicht die sprachliche Integration, sondern die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Frage zu stellen.

Bislang verzichtete der Kanton Graubünden bewusst darauf, einen schriftlichen Sprachnachweis zu verlangen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV; BR 130.110) ist es ausreichend, über mündliche Sprachkenntnisse entsprechend dem Referenzniveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu verfügen. Gemäss den neu formulierten Mindestvoraussetzungen des Bundes werden die Gesuchstellenden aber künftig in der Lage sein müssen, sich auch in schriftlicher Form auszudrücken (Art. 12 Abs. 1 lit. c nBüG). Eine entsprechende Anpassung auf kantonaler Stufe ist daher zwingend und findet ihren Niederschlag im Entwurf. Mit dieser Änderung wird es zu einer Verschiebung betreffend den Nachweis über die Sprachkompetenz kommen. Die entsprechende Beurteilung wird nämlich nicht mehr Teil der durch die kommunalen Einbürgerungsbehörden vorzunehmenden Erhebungen sein können. So werden Personen, deren Sprachfähigkeiten nicht bereits aufgrund ihrer Biographie als gegeben zu betrachten sind (z.B. Personen, welche eine Kantonssprache als Muttersprache sprechen und schreiben oder hier ihre Schul- oder Arbeitsausbildung absolviert haben), den Sprachnachweis mittels eines die Fähigkeiten aufzeigenden Testverfahrens zu erbringen haben. Dies setzt voraus, spezialisierte Stellen mit der Prüfungsabnahme und -bewertung zu betrauen.

Die ausgestellten Sprachzertifikate sollen sodann bereits bei der Gesuchseinreichung zusammen mit den übrigen Unterlagen vorgelegt werden. Damit wird schon zu Verfahrensbeginn aufgrund der Aktenlage ersichtlich sein, ob die sprachlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind oder im Einzelfall (z.B. aufgrund nachgewiesener Lese-, oder Schreibschwäche) von der sprachlichen Integration abgesehen werden kann. Bei dieser Ausgangslage werden die Bürgergemeinden zukünftig einzig Gesuche weitergeleitet erhalten, bei welchen die Sprache kein Einbürgerungshindernis darstellt. Von dieser Verfahrensvereinfachung profitieren auch die Gesuchstellenden, werden damit doch unnötige, sich in Gebühren niederschlagende Aufwendungen vermieden.

2.4 Erleichterungen für Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerinnen und Schweizer, aber auch Bündnerinnen und Bündner haben gemäss geltendem KBüG die gleichen materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen wie ausländische Personen zu erfüllen. Einzig bei den kommunalen Wohnsitzvoraussetzungen profitieren sie von geringfügig kürzeren Fristen. Dies hat sowohl von Seiten von Einbürgerungswilligen wie auch von Bürgergemeinden zu Kritik geführt. Diese Kritik betraf unter anderem die nicht zuletzt in finanziellen Belangen in die Tiefe gehenden Erhebungen durch die Einbürgerungsbehörden. Die Einwände haben ihre Berechtigung, weshalb eine Abstufung eingeführt werden soll. Demnach gelten für Schweizerinnen und Schweizer grundsätzlich erleichterte Einbürgerungsbedingungen. Wer über einen nicht massgeblich getrübten strafrechtlichen Leumund verfügt und den finanziellen Verpflichtungen nachkommt, soll nach zwei Jahren Wohnsitz das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben können. Es steht den Bürgergemeinden jedoch offen, strengere Einbürgerungsvoraussetzungen vorzusehen. Diese dürfen jedoch nicht weiter als diejenigen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber gehen. Die Bürgergemeinden sollen in diesem Bereich die Möglichkeit erhalten, ihre eigene Einbürgerungspolitik zu verfolgen. Da sämtliche Interessierte bereits den Schweizer Pass und allenfalls schon das Bündner Bürgerrecht besitzen, sind unterschiedliche Gemeinderegelungen zu akzeptieren.

2.5 Abweichungen von den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen

Von der strikten Einhaltung der Eignungsvoraussetzungen sieht schon der heutige Art. 7a KBüV Ausnahmen für Minderjährige und für Personen mit psychischen oder geistigen Behinderungen vor. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind auch bei körperlichen Defiziten Abweichungen unvermeidlich und zu akzeptieren (vgl. BGE 135 I 49). Ist die Sprachkompetenz oder das staatskundliche Grundwissen von Personen zu beurteilen, die von einer Lese- oder Schreibschwäche (Illettrismus) betroffenen sind, müssen die Bürgergemeinden bei der Prüfung dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung tragen. Deren objektiv mangelhaften Kenntnisse werden diesfalls nicht als Einbürgerungshindernis gewertet. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann aber auch in Zusammenhang mit einer unverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit beachtlich sein (Botschaft Heft Nr. 5/2005-2006, S. 482).

In Abbildung der Ausgangslage und in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 2 nBüG werden in Art. 8 nKBüG und somit auf Gesetzesstufe drei Ausnahmekategorien "Behinderung", "Krankheit" und "andere gewichtige persönliche Umstände" genannt. Bei den ersten beiden Kategorien muss die betroffene Person derart in ihren Lebensumständen beeinträchtigt sein, dass sie die Einbürgerungsvoraussetzungen auf absehbare Zeit nicht erfüllen kann (z.B. schwerwiegende Seh- oder Hörbehinderung). Bei den "anderen gewichtigen persönlichen Umständen" ist an Situationen zu denken, in welchen die Bewerberinnen und Bewerber unverschuldet nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und deshalb auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dies kann bei sogenannten Working Poor der Fall sein, die trotz langfristiger Arbeitstätigkeit und Vollpensum kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen. Eine unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit kann aber auch bei Personen vorliegen, die innerfamiliäre Betreuungsverpflichtungen und -aufgaben wahrnehmen (z.B. behindertes Kind, erkrankte Eltern).

2.6 Verdienst um die Öffentlichkeit

Seit der letzten Revision des KBüG kann das von den Bürgergemeinden ehrenhalber verliehene Gemeindebürgerrecht dieselben Auswirkungen auf den Personenstand zeitigen wie das im ordentlichen Verfahren erteilte Bürgerrecht (vgl. Art. 16 KBüG). Im Unterschied zum ordentlichen Verfahren haben Bündnerinnen und Bündnern dabei nicht in der Einbürgerungsgemeinde zu wohnen (vgl. Art. 15 Abs. 2 KBüG), was in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl geschieht. Bei Schweizerinnen und Schweizern, welche das Bündner Bürgerrecht noch nicht besitzen, sowie bei Ausländerinnen und Ausländern, haben die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen jedoch erfüllt zu sein. Ist dies nicht der Fall, wirkt sich das von den Bürgergemeinden ehrenhalber zugesicherte Gemeindebürgerrecht nicht auf den Personenstand aus und kann demnach auch keinen Eingang in den Pass finden. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als zu starr, gibt es doch sehr wohl Persönlichkeiten ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche sich in herausragender Weise um das hiesige Gemeinwohl verdient gemacht haben. Insofern soll der Regierung neu die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der Erteilung des kantonalen Bürgerrechts auf die Erfüllung der kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen zu verzichten (Art. 16 Abs. 2 nKBüG). Dies wird der Fall sein, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Verdienste sehr eng mit der Bürgergemeinde oder dem Kanton Graubünden verbunden ist. Bei gegebener Konstellation sollten die Bürgergemeinden frühzeitig abklären, ob von Seiten des Kantons ein solcher Verzicht in Betracht gezogen werden kann. Dieser erweiterte Handlungsspielraum ist auch angesichts der für Schweizerinnen und Schweizern kurzen Wohnsitzvoraussetzungen gerechtfertigt. Stammt die zu ehrende Person aus dem Ausland hat sie sodann auch weiterhin sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes inklusive der Aufenthaltsdauer von zehn Jahren zu erfüllen. Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre zeigen, dass die Gemeinden das Ehrenbürgerrecht sehr bewusst verleihen. Insgesamt kam es zu sieben Verfahren, in welchen der Kanton involviert war. Es ist nicht anzunehmen, dass die vorgeschlagene Regelung etwas an dieser zurückhaltenden Praxis ändern wird.

Es bleibt den Bürgergemeinden nach wie vor unbenommen, kommunale Ehrenbürger-

rechte ohne Auswirkungen auf den Personenstand zu verleihen; dies wird nun in Art. 18 Abs. 4 nKBüG explizit festgehalten. Bei Ausländerinnen und Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz stellt dies die einzige Option dar, um diesen gegenüber die öffentliche Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. Auch der Kanton soll gemäss letztgenannter Bestimmung wieder in die Lage versetzt werden, Personen mit einem kantonalen Ehrenbürgerrecht auszeichnen zu dürfen. Hinzuweisen bleibt, dass die für zuständig erklärte Regierung und die Bürgergemeinden ihr jeweiliges Ehrenbürgerrecht unabhängig voneinander verleihen können.

2.7 Privilegierte Einbürgerung

In den Genuss einer privilegierten Einbürgerung gelangen bislang Schweizerinnen und Schweizer, welche ihr Bürgerrecht von Gesetzes wegen (z.B. infolge Heirat) oder durch Entlassung verloren haben und dieses wiedererlangen möchten (vgl. Art. 5 KBüG). Die Vereinfachung besteht in weniger strengen materiellen Voraussetzungen. Ebenso wird auf Wohnsitzerfordernisse verzichtet. Diese werden durch eine enge Verbundenheit zum ehemaligen Bürgerort ersetzt. In der Praxis zeigte sich, dass eine Privilegierung in zwei weiteren Konstellationen angebracht ist. Einerseits kann es sich auch auf kantonaler Ebene ergeben, dass Personen über längere Zeit in guten Glauben davon ausgehen durften, über ein Bündner Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu verfügen, indem ihnen beispielsweise ein entsprechender Heimatschein ausgestellt wurde. In Anlehnung an Art. 29 BüG bzw. Art. 22 nBüG sollen die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, das vermeintliche Bürgerrecht auch tatsächlich zu erwerben. Der zweite Fall betrifft das Bürgerrecht minderjähriger Kinder. Entsprechend einer nunmehr revidierten Bestimmung des Zivilgesetzbuchs folgte dieses während einer gewissen Zeit zwingend demjenigen des Vaters; dies selbst wenn die Kinder den Namen der Mutter trugen. Im Extremfall führen minderjährige Geschwister zwar den gleichen Namen, besitzen jedoch unterschiedliche Bürgerrechte. Hier gilt es, für diejenigen Personen Abhilfe zu schaffen, welche mit der Bürgergemeinde des Elternteils, dessen Namen sie führen, eng verbunden sind. Damit kann es gleichzeitig zu einer "Wiedervereinigung" alteingesessener Bündner Familiennamen mit dem traditionellen Bürgerort kommen.

2.8 Formeller Aufbau des Gesetzes

Der Aufbau des KBüG ist nur beschränkt benutzerfreundlich. Sich allein gestützt auf das Gesetz einen ersten Überblick über die Einbürgerungsvoraussetzungen und die verschiedenen Verfahren zu verschaffen, kann nicht nur Rechtsunkundigen Schwierigkeiten bereiten. Auch die oben erwähnten Änderungen gestatten einen zugänglicheren Aufbau. Dieser präsentiert sich wie folgt:

Im ersten Abschnitt werden die Grundlagen des Erlasses aufgeführt; so neben dem Gegenstand auch die primäre Zuständigkeit der Bürgergemeinden auf kommunaler Ebene. Der zweite Abschnitt widmet sich den möglichen Erwerbsarten des Bürgerrechts. Im ersten Unterabschnitt folgen sämtliche Bestimmungen zum Erwerb im ordentlichen Verfahren. Die dabei zu erfüllenden Voraussetzungen werden je nach Adressatenkreis unterschieden (aus-

ländische und Schweizer Gesuchstellende). Auch bei der Abhandlung des Verfahrens wird dieselbe Anknüpfung gewählt. Gleichzeitig werden dort die Zuständigkeiten inklusive den damit einhergehenden Rechten und Pflichten geregelt (z.B. Einbürgerungskommission). Der zweite Unterabschnitt enthält sodann die anderen Arten, wie das Bürgerrecht erworben werden kann. Die Entlassung aus dem Bürgerrecht ist sodann Gegenstand des dritten Abschnitts. Es folgt der vierte Abschnitt mit gemeinsamen Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf verfahrensrechtliche Aspekte beziehen (Einbezug minderjähriger Kinder, Gebühren, Rechtsmittel). Die Schlussbestimmungen finden sich im fünften Abschnitt. Neben einer Übergangsbestimmung wird dort die Frist, innert welcher die Gemeinden ihre neuen Bürgerrechtserlasse in Kraft setzen müssen, festgelegt.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vgl. separate synoptische Zusammenstellung Totalrevision kantonales Bürgerrechtsgesetz.

4 Auswirkungen

4.1 Für den Kanton

Für den Kanton sind weder personelle noch finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Für die Bürgergemeinden oder politischen Gemeinden

Es ist weder für die Bürgergemeinden noch für die politischen Gemeinden mit personellen oder finanziellen Folgen zu rechnen.

Die Gesetzgebung richtet sich an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Subsidiarität und Flexibilität aus. Der Kanton bindet die Gemeinden nur dort an Vorschriften, wo dies sinnvoll, notwendig und im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im ganzen Kanton liegt. Aufgrund des geänderten Bundesrechts wird die Prüfung der geforderten Sprachkompetenz nicht mehr Gegenstand der durch die Gemeinden vorzunehmenden Erhebungen sein können (siehe vorne Ziffer 2.3).

5 Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.